

Section 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname: **PROBE**

Zulassungsnummer: ADJ-001

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung : Netzmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten , der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma:	Life Scientific Ltd. Block 4 Belfield Office Park Beech Hill Road Dublin 4 Ireland	Life Scientific Germany GmbH c/o Regus Business Center Hamburg Hohe Bleichen 12 20354 Hamburg Germany
--------	---	---

Gebührenfreie Rufnummer: 0049 (0) 800 1814895

Email: info@lifescientific.com

Web: www.lifescientific.com

1.4 Notrufnummern

Notrufnummer : Deutschland: Giftinformationszentrale Mainz, 0049 (0) 6131-19240

1.5 UFI Code

CP80-003M-2001-N9ST

Section 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie (EU) 1272/2008:

Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 2	H315
Augenreizung	Kategorie 2	H319
Chronische aquatische Toxizität	Kategorie 3	H412

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Richtlinie (EU) 1272/2008:

piktogramme:



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH-Sätze:

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
EUH208 Enthält 1,2-benzisothiazolin-3(2H)-one. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter autorisierter Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Sicherheitsmaßnahmen:

SP1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen. Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.).

2.3 Sonstige Gefahren

Alkylethersulfate, sodium salt.

Section 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend

3.2 Gemische

Chemischer Name	CAS Nr./EC Nr.	Klassifizierung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	Gehalt (% w/w)
Alkylethersulfate, Sodium Salt	68891-38-3 500-234-8	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 3, H412	25 - 30
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one	2634-33-5 220-120-9	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1; H317 Eye Dam. 1; H318	0.1 - 0.2

Den vollen Wortlaut der hier genannten Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 16.

Section 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bitte halten Sie das Gefäß, die Etikette oder das Sicherheitsdatenblatt bereit, wenn Sie die Notfallnummer, das Toxikologische Informationszentrum oder einen Arzt anrufen, oder wenn Sie einen Arzt zu einer Behandlung aufsuchen.

Nach Einatmen: Bei Einatmen, betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand, künstlich beatmen. Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Sofort mit viel Wasser waschen. Bei andauernden Symptomen und Hautreizung einen Arzt benachrichtigen. Verschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

Nach Augenkontakt: Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen. Eine sofortige ärztliche Betreuung hinzuziehen.

Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen. Bewusstlosen Menschen niemals etwas zuführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Zusatzinformationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung, da es kein spezifisches Gegengift gibt. Im Falle der Einnahme sollte eine Magenspülung bei signifikanten Einlagerungen nur innerhalb der ersten 2 Stunden in Betracht gezogen werden. Die Anwendung von Aktivkohle und Natriumsulfat ist jedoch immer ratsam.

Section 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschmittel - bei kleinen Bränden
Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.
Löschmittel - bei großen Bränden. Alkoholbeständiger Schaum oder. Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel: Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Feuer kann Kohlenmonoxid (CO), Schwefeloxide erzeugen. Exposition gegenüber Verbrennungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein. Brandbekämpfungsmaßnahmen durch Feuer nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Geschlossene Behälter mit Wasserspray kühlen.

5.3 Hinweise zur Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung:
Vollständigen Schutzanzug und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Weitere Information:
Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.
Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.

Section 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe Schutzmaßnahmen in Abschnitt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Wenn es ohne persönliche Gefahr möglich ist: Auslaufen und Verschütten verhindern. Wasser, Kanalisation, Oberflächengewässer und Grundwasser nicht verunreinigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verunreinigungen mit absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde) auffangen und in einem geeigneten Behälter der Schadstoffabfallentsorgung zufügen. Bei Verunreinigungen von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen in Abschnitt 7 und 8.

Section 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur Sicherer Handhabung

P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P305 + P351 +P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine besonderen Lagerungsbedingungen erforderlich. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Den Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, kühlen (vor Frost geschützten) und gut belüfteten Ort aufbewahren. Lagertemperatur >0°C, physikalisch und chemisch stabil während mind. 2 Jahren, wenn das Produkt in verschlossenem Originalgebinde bei Raumtemperatur aufbewahrt wird.

7.3 Spezifische Endanwendung

Siehe Etikett.

Section 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine etabliert

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen:

Falls eine Exposition nicht vermieden werden kann, ist Eindämmung und/oder Trennung die technisch zuverlässigste Sicherheitsmaßnahme. Das Ausmaß dieser Sicherheitsmaßnahmen hängt von dem zutreffenden Risiko ab: Im Falle von Nebel oder Dämpfen, lokale Absaugsysteme verwenden. Situation beurteilen und zusätzliche Maßnahmen anwenden um die Schadstoffkonzentration unter dem Expositionslimit zu halten. Gegebenenfalls zusätzliche arbeitshygienische Beratung einholen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, wie persönliche Schutzausrüstung:

Technische Maßnahmen sollten den Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben. Bei der Auswahl der Schutzkleidung, professionelle Beratung beanspruchen. Nur saubere und gepflegte Schutzausrüstung tragen, die den gegebenen Normen entspricht. Die persönliche Schutzausrüstung an einem sauberen Platz, getrennt vom Arbeitsbereich lagern. Kontaminierte Schutzkleidung vor dem Wiedergebrauch waschen. Gute Belüftung sicherstellen.

Augen/Gesichtsschutz:

Augenschutz ist gewöhnlich nicht erforderlich. Werkspezifische Augenschutzregeln befolgen.

Handschutz:

Chemikalienbeständige Handschuhe sind gewöhnlich nicht erforderlich. Bitte Handschuhe gemäß den Arbeitsanforderungen wählen.

Körperschutz:

Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich. Haut- und Körperschutz gemäß den Arbeitsanforderungen wählen.

Atemschutz:

Normalerweise kein Atemschutz notwendig. Ein Atemschutz mit Partikelfilter kann erforderlich sein, bis wirksame technische Maßnahmen erforderlich sind.

Section 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Flüssigkeit
Farbe:	Farblos
Geruch:	leicht sauer

Chemische Eigenschaften:

pH-Wert (bei 23°C):	4.0 – 7.0 bei 100%
Dichte, 20°C (g/cm ³):	1.03
Siedepunkt (°C)	100
Flammpunkt (°C)	>100 - Bestimmung bis zum Siedepunkt durchgeführt.
Flammpunkt (°C)	> 100
Oberflächenspannung bei 25 ° C	25.4mN/m
Wasserlöslichkeit	Mischbar
Explosive Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: nOctanol/Wasser	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

keiner

Section 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist stabil, wenn es unter normalen Bedingungen verwendet wird.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn es unter normalen Bedingungen verwendet wird.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Einfrieren, direktes Sonnenlicht.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nur im Originalbehälter aufbewahren

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Anwendungsbedingungen während der Zersetzung nicht zu erwarten.

Section 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zur toxikologischen Wirkung

Akute orale Toxizität:	ATE (mix) > 2000 mg/kg Berechnungsmethode (Schätzwert akuter Toxizität)
Akute inhalative Toxizität:	Bei bestimmungsgemäßer und vorausgesehener Verwendung wird kein atembares Aerosol gebildet.
Akute dermale Toxizität:	ATE (mix) > 2000 mg/kg Berechnungsmethode (Schätzwert akuter Toxizität)
Hautreizung:	Reizt die Haut. (Kaninchen) Angaben beziehen sich auf die Hauptkomponente.
Augenreizung:	Reizt die Augen. (Kaninchen). Angaben beziehen sich auf die Hauptkomponente.
Sensibilisierung:	Nicht sensibilisierend. Angaben beziehen sich auf die Hauptkomponente.

Section 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

LC ₅₀ Fisch, 96 h:	7.1 mg/L <i>Oncorhynchus mykiss</i> (Regenbogenforelle)
EC ₅₀ Daphnia, 48 h:	7.2 mg/L <i>Daphnia magna</i> (Großer Wasserfloh)
NOEC, 72 h:	0.93 mg/L (<i>Desmodesmus subspicatus</i> (Grünalge))
EC ₅₀ , 72h:	27 mg/L (<i>Desmodesmus subspicatus</i> (Grünalge))

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Alkylethersulfate, sodium salt ist schnell biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotential

Alkylethersulfate, sodium salt hat ein geringes Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Boden

Alkylethersulfate, sodium salt in Wasser löslich.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT).. Diese Substanz ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keiner

Section 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfälle nicht in den Ausguss schütten. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Recycling oder Entsorgung ist nach den Regionalen Auflagen, vorzugsweise durch ein zertifiziertes Unternehmen, durchzuführen. Leere Behälter nicht wieder verwenden. Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern.

Section 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Transport über Land (ADR/RID), Seetransport (IMDG), Lufttransport (ICAO/IATA)

14.1 UN Nummer

Nicht zutreffend

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3 Transportgefahrenklasse

Nicht zutreffend

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine weiteren besonderen Vorsichtsmaßnahmen.
Siehe Abschnitte 6 bis 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

Section 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Dieses Material unterliegt möglicherweise einigen oder allen folgenden Vorschriften (und allen nachfolgenden Änderungen). Die Benutzer müssen sicherstellen, dass alle Verwendungen und Beschränkungen, die auf dem Etikett und / oder dem Merkblatt angegeben sind, eingehalten werden.

Transport

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter und die Verwendung von ortsbeweglichen Druckgeräten 2009 (SI 2009 Nr. 1348).
Vorschriften für die Handelsschifffahrt (Gefahrgut und Meeresschadstoffe) 1997 (SI 1997 Nr. 2367)
Flugnavigation - Gefahrgutvorschriften 2002 (SI 2002 Nr. 2786).

Lieferung und Verwendung

Verordnung über chemische Gefahrenstoffe (Hazard Information and Packaging for Supply) 2009 (SI 2009 Nr. 716)
Chemische (Gefahrenhinweise und Verpackung für das Angebot) (Nordirland) Verordnungen 2009

Kontrolle gesundheitsschädlicher Stoffe 2002 (SI 2002 Nr. 2677)
EH40 Arbeitsplatzgrenzwerte - Tabelle 1 Liste der zugelassenen Arbeitsplatzgrenzwerte
Kontrolle der Pestizidverordnung 1986
Verordnung über gefährliche Stoffe und explosive Atmosphären 2002

Abfallbehandlung

Umweltschutzgesetz 1990, Teil II
Umweltschutzbestimmungen (Sorgfaltspflicht) 1991
Die Abfallentsorgungsordnung 1994 (in der geänderten Fassung)
Sonderabfallverordnung 2005 (Ersetzung der Sonderabfallverordnung von 1996 in der geänderten Fassung)
Deponierichtlinie
Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen 1994 (EWG / 3093/94)
Water Resources Act 1991
Anti-Pollution Works Regulations 1999

Weitere Informationen

WHO-Einstufung: III (leicht gefährlich)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keiner.

Section 16. SONSTIGE ANGABEN

Wortlaut der Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird:

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss: Die in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung angefertigt. Die Anhaltspunkte für einen sicheren Umgang, Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung sollten unbedingt befolgt werden. Sie dürfen nicht als Garantie oder Qualitätsspezifikation verwendet werden. Life Scientific kann für Schäden, die aufgrund von Handhabung, Lagerung, Gebrauch oder Entsorgung entstehen nicht verantwortlich gemacht werden. Die Informationen auf diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für dieses Produkt und sind nicht übertragbar.

Erste Ausgabe: 28.09.2018
Aktuelle Ausgabe: 03/09/2021